
S 10 U 350/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Münster
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 U 350/13
Datum	01.06.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 U 511/17
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin von der Beklagten Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beanspruchen kann.

Die 1975 geborene Klägerin war Opfer dreier Bankräufälle mit Schusswaffenbedrohung in den Jahren 1992 und 1997.

Mit Bescheid vom 28.03.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.09.2011 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin von November 2010 auf Gewährung von Rente wegen des Versicherungsfalls vom 18.07.1997 ab. Es habe eine vorübergehende Anpassungsstörung vorgelegen, die im Jahre 2000 weitgehend zurückgegangen sei. Der im Widerspruchsverfahren gehörte Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. J. habe u. a. dysfunktionale Verarbeitungsstrategien sowie persönlichkeitsstrukturelle und aktuelle konkurrierende Stressoren erwähnt.

Wegen dieser Entscheidung hatte die KlÄgerin am 24.10.2011 Klage erhoben. Sie behauptet im Wesentlichen, die bestehenden Unfallfolgen seien mit einer Minderung der ErwerbsfÄhigkeit (MdE) von mindestens 20 v.H. zu bewerten.

Mit Bescheid vom 07.06.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2013 lehnte die Beklagte die GewÄhrung von Rente wegen des Versicherungsfalls vom 24.02.1997 ab. Die anfangs bestehende posttraumatische BelastungsstÄrung sei folgenlos ausgeheilt. Der Entscheidung lagen die Gutachten der Ärzte fÄr Neurologie und Psychiatrie Dres. H. und J. zugrunde.

Wegen dieser Entscheidung hat die KlÄgerin am 23.10.2013 Klage erhoben. Sie behauptet, im Wesentlichen, es lÄge unfallbedingt eine MdE von mindestens 20 v.H. vor.

Mit Beschluss vom 10.03.2014 hat das Sozialgericht die beiden Verfahren miteinander verbunden.

Die KlÄgerin beantragt,

1. den Bescheid vom 28.03.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.09.2011 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 18.07.1997 Rente nach einer MdE von mindestens 10 v.H. zu gewÄhren;

2. den Bescheid vom 17.06.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 24.02.1997 Rente nach einer MdE von mindestens 10 v.H. zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich in ihrer Klageerwiderung im Wesentlichen auf die GrÄnde der angefochtenen Bescheide. Sie hat zudem eine Stellungnahme ihrer beratenden Psychologin Dr. K. vom 14.10.2016 zu den Akten gereicht.

Das Gericht hat die KlÄgerin von Amts wegen von der Ärztin fÄr Neurologie und Psychiatrie Dr. L. untersuchen und begutachten lassen. Wegen des Inhalts des Gutachtens vom 10.05.2015 sowie der ergÄnzenden Stellungnahme vom 08.12.2016 wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Auf Antrag der KlÄgerin im Rahmen von [Ä 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das Gericht ein Gutachten von dem Facharzt fÄr Psychiatrie und Psychotherapie â spezielle Psychotraumatologie, Verkehrsgutachter â Sportmedizin, Notfallmedizin Dr. I. eingeholt. Wegen des Inhalts des Gutachtens vom 27.06.2016 wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die die Klāgerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der māndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgrānde:

Die Klage ist zulāssig, jedoch nicht begrāndet.

Die Klāgerin ist durch die angefochtenen Bescheide nicht beschwert im Sinne des [Å§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), denn die Bescheide sind rechtmāig.

Die Klāgerin hat keinen Anspruch auf die Gewāhrung von Rente wegen der Folgen der Arbeitsunfālle vom 18.07.1997 und 24.02.1997.

Nach Å§ 56 Abs. 1 des 7. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) haben Versicherte, deren Erwerbsfāhigkeit infolge eines Versicherungsfalls āber die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 v.H. gemindert ist, Anspruch auf eine Rente. Ist die Erwerbsfāhigkeit infolge mehrerer Versicherungsfālle gemindert und erreichen die vom-Hundert-Sātze zusammen wenigstens die Zahl 20, besteht fār jeden, auch fār einen frāheren Versicherungsfall, Anspruch auf Rente. Die Folgen eines Versicherungsfalls sind nur zu berācksichtigen, wenn sie die Erwerbsfāhigkeit um wenigstens 10 v.H. mindern. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die unfallrechtliche Kausalitātslehre von der wesentlichen Bedingung gilt auch fār die ā besonders schwierige ā Zusammenhangsbeurteilung psychoreaktiver Stārunen nach kārperlichen bzw. seelischen Traumata (vgl. BSGE 18, 172, 177; [19. 275, 277](#); BSG [SozR 4-2700 Å§ 8 Nr. 17](#)). Diese besonderen Probleme rāhren daher, dass seelische Empfindungsstārunen ohne organische Grundlage nach einem Unfallereignis und/oder -erlebnis hāchst unterschiedlich ausfallen kānnen und vielfach nicht direkt erfahrbar oder objektivierbar sind. Voraussetzung fār die Anerkennung von psychischen Gesundheitsstārunen als Unfallfolge und die Gewāhrung einer Verletztenrente aufgrund dieser Stārunen ist zunāchst die Feststellung der konkreten Gesundheitsstārunen, die beim Verletzten vorliegen und seine Erwerbsfāhigkeit mindern (vgl. BSG, Urteil vom 19.08.2003 ā [B 2 U 50/02 R](#) -; BSG [SozR 4-2700 Å§ 8 Nr. 17](#)). Fār die im nāchsten Schritt erforderliche Beurteilung des Ursachenzusammenhangs muss dann geprāft werden, welche Ursachen fār die festgestellte psychische Gesundheitsstārung nach der Bedingungstheorie gegeben sind und sodann, ob die versicherte Ursache ā das Unfallereignis ā direkt oder mittelbar fār diese Gesundheitsstārung wesentlich im Sinne der Theorie der wesentlichen Bedingung war (BSG, a.a.O.). Die auf der Grundlage des jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes durchzufāhrende Beurteilung im Einzelfall hat in Wārdigung des konkreten Versicherten zu erfolgen und darf nicht von einem fiktiven Durchschnittsmenschen ausgehen, weshalb eine abnorme seelische Reaktionsbereitschaft die Annahme einer psychischen Reaktion als Unfallfolge im

Prinzip nicht ausschließl (BSGE 18, 173, 176; BSG [SozR 2200 Â§ 581 Nr. 26](#); BSG [SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 17](#)). Andererseits liegt es â wie das BSG (a.a.O.) ausdrÃ¼cklich betont â auf der Hand, das wunschbedingte Vorstellungen von Seiten des Versicherten nach einem Unfall, z.B. allgemein nach einem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben oder konkret auf eine Verletztenrente, einen wesentlichen Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der nun bestehenden psychischen GesundheitsstÃ¶rungen nicht zu begrÃ¼nden vermÃ¶gen. Sie sind ggf. als konkurrierende Ursache zu wÃ¼rdigen und kÃ¶nnen der Bejahung eines wesentlichen Ursachenzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und der psychischen GesundheitsstÃ¶rung entgegen stehen (BSG, a.a.O.). Dass der medizinische SachverstÃ¤ndige in derartigen FÃ¤llen oft an die Grenze seiner diagnostischen und prognostischen ErkenntnismÃ¶glichkeiten stÃ¶Ãt ist bekannt; gleichwohl ist von ihm eine deutlich abgrenzbare Beweisantwort zu verlangen und bei der BeweiswÃ¼rdigung ein strenger MaÃstab anzulegen (BSG [SozR 2200 Â§ 581 Nr. 26](#); BSG [SozR 3-3800 Â§ 1 Nr. 4](#)).

Hiervon ausgehend, ist die bei der KlÃ¤gerin bestehende GesundheitsstÃ¶rung auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet nicht auf die VersicherungsfÃ¤lle vom 24.02.1997 und 18.07.1997 zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Dies ergibt sich zur Ãberzeugung der Kammer vor allem aus dem im Gerichtsverfahren eingeholten Gutachten von Dr. L. â Bei der KlÃ¤gerin ist das Vorliegen einer AnpassungsstÃ¶rung im Sinne der ICD F-43.2 nach einem oder beiden ÃberfÃ¤llen aus dem Jahre 1997 nicht belegt. AnpassungsstÃ¶rungen sind definitionsgemÃ immer vorÃ¼bergehender Natur, der Gebrauch dieser Diagnosebezeichnung viele Jahre spÃ¤ter, aber mit Bezug auf die Ereignisse von 1997, entbehren jeglicher wissenschaftlicher BegrÃ¼ndung. Nach Dr. L. ist schon wegen des fehlenden Vermeidungsverhaltens, insbesondere betreffend die Schalterhalle einer Bank, das Vorliegen einer posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung nach den ÃberfÃ¤llen von 1997 definitiv auszuschlieÃen. Auch nach der ICD 10 handelt es sich bei der posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung stets um eine vorÃ¼bergehende psychiatrische StÃ¶rung. Nach den AusfÃ¼hrungen von Dr. L. besteht bei der KlÃ¤gerin eine schwere unfallunabhÃ¤ngige PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung. Danach ist der ganz wesentliche Teil, der von der KlÃ¤gerin bei der ambulanten Untersuchung durch Dr. L. geklagten Beschwerden auf eine ausgeprÃ¤gte prÃ¤morbide PersÃ¶nlichkeitsstruktur zurÃ¼ckzufÃ¼hren, welche sich durch ausgeprÃ¤gte Ich-Bezogenheit, Verdeutlichungstendenzen einer erheblichen AffektlabilitÃ¤t und einer unberechenbaren Wechselhaftigkeit der GefÃ¼hlswelt auszeichnet, fÃ¼r welche dann externe ErklÃ¤rungen gesucht werden. Da keine Unfallfolgen mehr vorliegen, besteht auch keine unfallbedingte MdE.

Den AusfÃ¼hrungen von Dr. I. vermochte die Kammer nicht zu folgen. Er gelangt zu dem Ergebnis, dass nach einer unmittelbaren intensiven traumatischen Stressreaktion, gleichzusetzen mit einer seelischen Beeindruckung (PrimÃ¤rschaden), die KlÃ¤gerin eine sonstige Reaktion auf schwere Belastung entwickelt habe (worin die zeitlich nicht sicher einzuordnende posttraumatische BelastungsstÃ¶rung aufgehe), die 2013 in eine posttraumatische BelastungsstÃ¶rung Ã¼bergegangen sei. Dr. I. geht davon aus, dass die psychische GesundheitsstÃ¶rung der KlÃ¤gerin ab 2000 Folge der BankÃ¼berfÃ¤lle sein

müsse, weil sich keine andere Ursache erkennen ließe. Dies widerspricht jedoch der Kausalitätsbeurteilung in der gesetzlichen Unfallversicherung. Dr. L. weist zudem darauf hin, dass Dr. I. mit der Bewertung der Akteninhalte ab dem Jahre 2000 beginnt, ohne zu erwähnen, dass es für die Zeit bis dahin keine Brückensymptome gibt, keine Behandlungsnachfrage als Hinweis auf einen damals aktuellen Leidensdruck, in der Zeit nach den als ursächlich angeschuldigten Ereignissen. Für die Kammer ist es in keiner Weise nachvollziehbar, warum sich ab dem Jahre 2013, also 16 Jahre nach den angeschuldigten Versicherungsfällen eine posttraumatische Belastungsstörung manifestiert haben soll.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 12.11.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024